



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 21. Oktober 2004</b>	<b>Nummer 31</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
17.9.2004	Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Staffelde“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ .....	806
17.9.2004	Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Gartzer Schrey“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ .....	808
17.9.2004	Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Nördliche Dammwiesen“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ .....	812
17.9.2004	Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Kleines Bruch“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ .....	816
21.9.2004	Bekanntmachung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg .....	818
24.9.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung .....	818

## **Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Staffelde“ des Nationalparks „Unteres Odertal“**

Vom 17. September 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 1, 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114) verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zuständigen Ausschuss des Landtages Brandenburg:

### **§ 1**

#### **Erklärung zur Schutzzone I**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Nationalparks „Unteres Odertal“ im Landkreis Uckermark werden zur Schutzzone I erklärt. Das Gebiet trägt die Bezeichnung „Staffelde“.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das Gebiet hat eine Größe von rund 27 Hektar. Es umfasst Flächen in der Gemeinde Mescherin, Gemarkung Mescherin, Flure 1 und 3. Eine Kartenskizze über die Lage der Schutzzone I ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Grenze der Schutzzone I ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Staffelde“ des Nationalparks „Unteres Odertal““ im Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Staffelde“ des Nationalparks „Unteres Odertal““ (Blatt 1 bis 2) mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 9. August 2004 unterschrieben worden. Eine Flurstücksliste ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 2 beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde in Prenzlau, sowie bei der Nationalparkverwaltung in Schwedt, Ortsteil Criewen, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzvorschriften**

Für das Gebiet gelten die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ zur Schutzzone I. Das Gebiet bleibt vorbehaltlich der zulässigen Handlungen nach den §§ 8 und 13 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ uneingeschränkt der natürlichen Entwicklung überlassen.

### **§ 4**

#### **Befreiungen**

Von den Verboten des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 16 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ in Verbindung mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ geahndet werden.

### **§ 6**

#### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

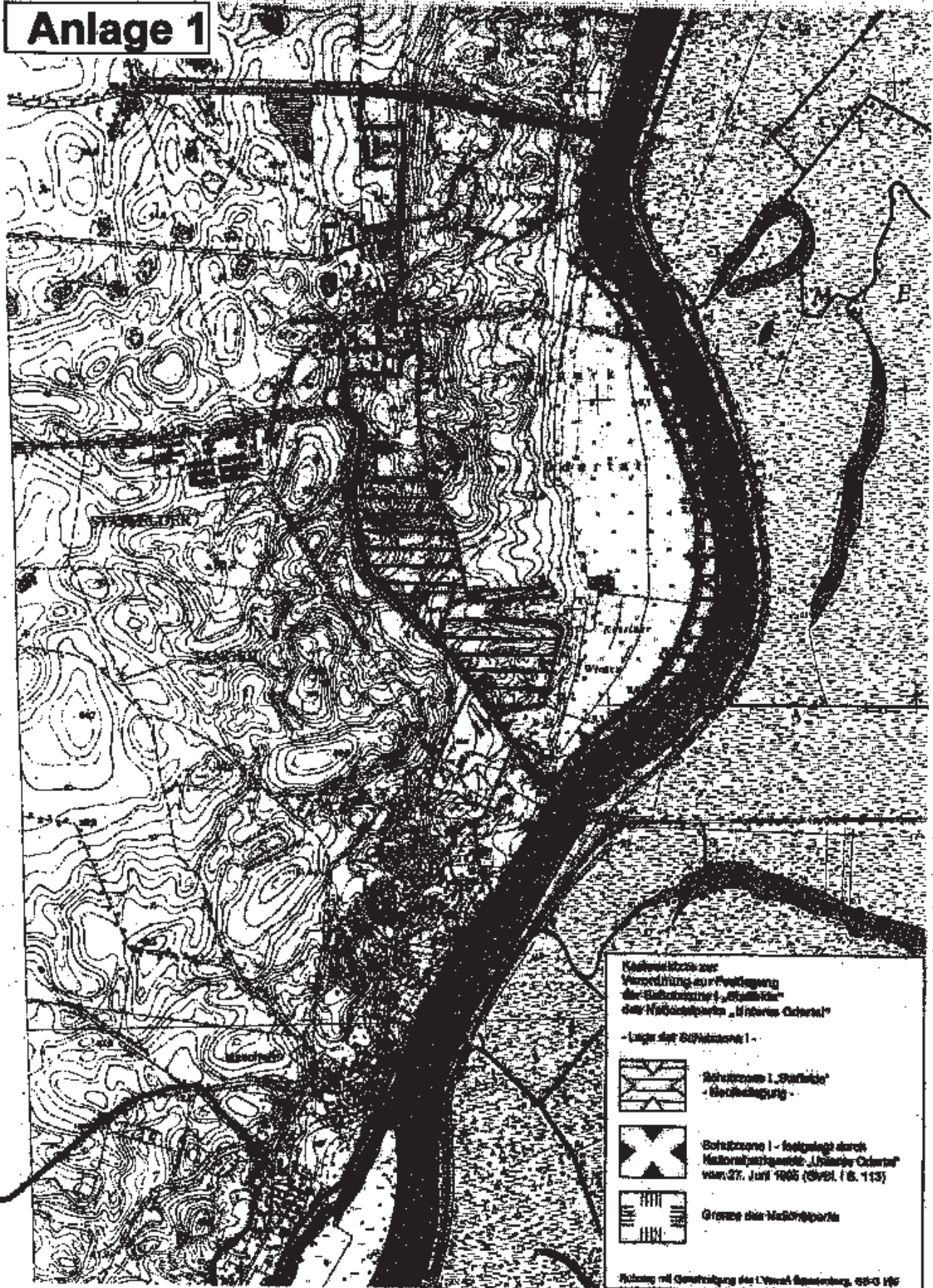
Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

# Anlage 1



## Anlage 2

**Flurstücksliste zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Staffelde“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ vom 17. September 2004**

Die Schutzzone I „Staffelde“ hat eine Größe von rund 27 Hektar. Sie umfasst folgende Flächen in der Gemarkung:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilig
1	Mescherin	1	171	
2	Mescherin	1	173	x
3	Mescherin	1	177	
4	Mescherin	1	267	x
5	Mescherin	1	268	
6	Mescherin	1	269	
7	Mescherin	3	81/2	x
8	Mescherin	3	88	
9	Mescherin	3	89	

**Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I  
„Gartzer Schrey“  
des Nationalparks „Unteres Odertal“**

Vom 17. September 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 1, 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114) verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zuständigen Ausschuss des Landtages Brandenburg:

§ 1

**Erklärung zur Schutzzone I**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Nationalparks „Unteres Odertal“ im Landkreis Uckermark werden zur Schutzzone I erklärt. Das Gebiet trägt die Bezeichnung „Gartzer Schrey“.

§ 2

**Schutzgegenstand**

(1) Das Gebiet hat eine Größe von rund 99 Hektar. Es umfasst Flächen in der Stadt Gartz (Oder), Gemarkung Gartz, Flure 2 und 3. Eine Kartenskizze über die Lage der Schutzzone I ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze der Schutzzone I ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Gartzer Schrey“ des Nationalparks „Unteres Odertal““ (Blatt 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Gartzer Schrey“ des Natio-

nalparks „Unteres Odertal““ mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 9. August 2004 unterschrieben worden. Eine Flurstücksliste ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 2 beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde in Prenzlau, sowie bei der Nationalparkverwaltung in Schwedt, Ortsteil Criewen, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

**Schutzvorschriften**

Für das Gebiet gelten die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ zur Schutzzone I. Das Gebiet bleibt vorbehaltlich der zulässigen Handlungen nach den §§ 8 und 13 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ uneingeschränkt der natürlichen Entwicklung überlassen.

§ 4

**Befreiungen**

Von den Verboten des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 16 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ in Verbindung mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 5

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ geahndet werden.

## § 6

**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

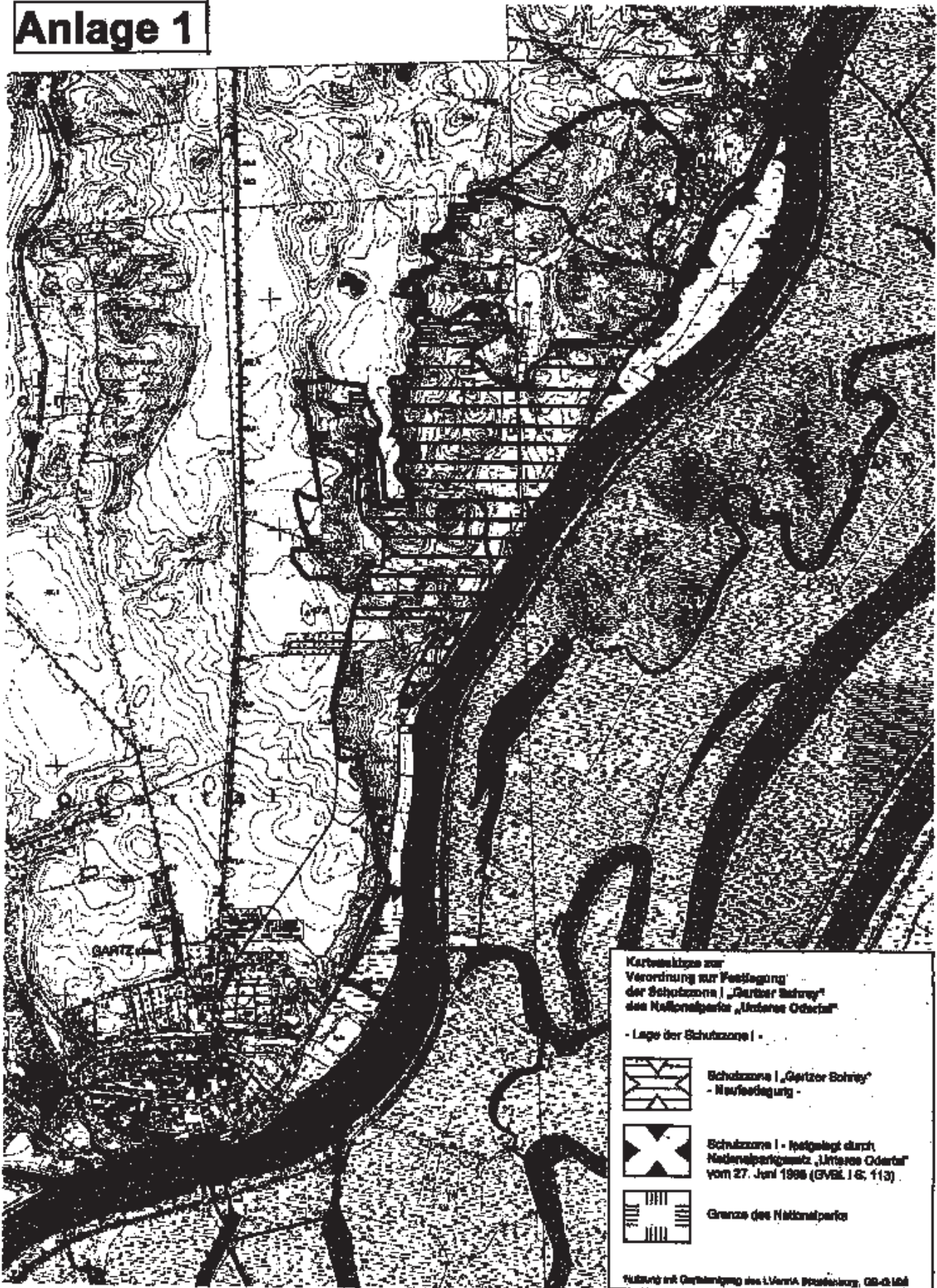
Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



# Anlage 1



## Anlage 2

**Flurstücksliste zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Gartzter Schrey“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ vom 17. September 2004**

Die Schutzzone I „Gartzter Schrey“ hat eine Größe von rund 99 Hektar. Sie umfasst folgende Flächen in der Gemarkung:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilig	
1	Gartz	2	38	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
2	Gartz	2	39	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
3	Gartz	2	40	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
4	Gartz	2	41	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
5	Gartz	2	54		
6	Gartz	2	56	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
7	Gartz	2	58		
8	Gartz	2	59		
9	Gartz	2	60		
10	Gartz	2	61		
11	Gartz	2	62		
12	Gartz	2	63	x	
13	Gartz		64	x	
14	Gartz	2	65	x	
15	Gartz	2	67	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
16	Gartz	2	69		
17	Gartz	2	70	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
18	Gartz	2	71	x	landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen
19	Gartz	2	72		
20	Gartz	2	73		
21	Gartz	2	89	x	
22	Gartz	3	6		
23	Gartz	3	7		
24	Gartz	3	8		
25	Gartz	3	9		
26	Gartz	3	11		
27	Gartz	3	12		
28	Gartz	3	13		
29	Gartz	3	14		
30	Gartz	3	15		
31	Gartz	3	17		
32	Gartz	3	18		
33	Gartz	3	19		
34	Gartz	3	20		
35	Gartz	3	22		
36	Gartz	3	23		
37	Gartz	3	24		
38	Gartz	3	25		
39	Gartz	3	26		
40	Gartz	3	58	x	
41	Gartz	3	61	x	
42	Gartz	3	62		
43	Gartz	3	63		
44	Gartz	3	64		
45	Gartz	3	65		
46	Gartz	3	66		
47	Gartz	3	67		
48	Gartz	3	68		
49	Gartz	3	69		
50	Gartz	3	70		

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilig	
51	Gartz	3	71		
52	Gartz	3	72	x	
53	Gartz	3	73		
54	Gartz	3	74		
55	Gartz	3	75		
56	Gartz	3	76		
57	Gartz	3	78		
58	Gartz	3	79		
59	Gartz	3	80		
60	Gartz	3	81		
61	Gartz	3	82		
62	Gartz	3	83		
63	Gartz	3	84		
64	Gartz	3	86		
65	Gartz	3	89		
66	Gartz	3	112		
67	Gartz	3	113	x	ausgenommen ein durchschnittlich 15 m breiter Streifen entlang der Uferlinie, inklusive Oder-Neiße-Radweg von Fluss-Kilometer 745,52 bis 746,0
68	Gartz	3	120	x	
69	Gartz	3	901		
70	Gartz	3	902		

### Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Nördliche Dammwiesen“ des Nationalparks „Unteres Odertal“

Vom 17. September 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 1, 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114) verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zuständigen Ausschuss des Landtages Brandenburg:

#### § 1

##### Erklärung zur Schutzzone I

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Nationalparks „Unteres Odertal“ im Landkreis Uckermark werden zur Schutzzone I erklärt. Das Gebiet trägt die Bezeichnung „Nördliche Dammwiesen“.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Gebiet hat eine Größe von rund 50 Hektar. Es umfasst Flächen in der Stadt Gartz (Oder), Gemarkung Friedrichsthal, Flur 4. Eine Kartenskizze über die Lage der Schutzzone I ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Grenze der Schutzzone I ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Nördliche Dammwiesen“ des Nationalparks „Unteres Odertal““ (Blatt 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Nördliche Dammwiesen“ des Nationalparks „Unteres Odertal““ mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 9. August 2004 unterschrieben worden. Eine Flurstücksliste ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 2 beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde in Prenzlau, sowie bei der Nationalparkverwaltung in Schwedt, Ortsteil Criewen, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### § 3

##### Schutzvorschriften

Für das Gebiet gelten die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ zur Schutzzone I. Das Gebiet bleibt vorbehaltlich der zulässigen Handlungen nach den §§ 8 und 13 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ uneingeschränkt der natürlichen Entwicklung überlassen.



## § 4

**Befreiungen**

Von den Verboten des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 16 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ in Verbindung mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 5

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ geahndet werden.

## § 6

**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungs-

vorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2004

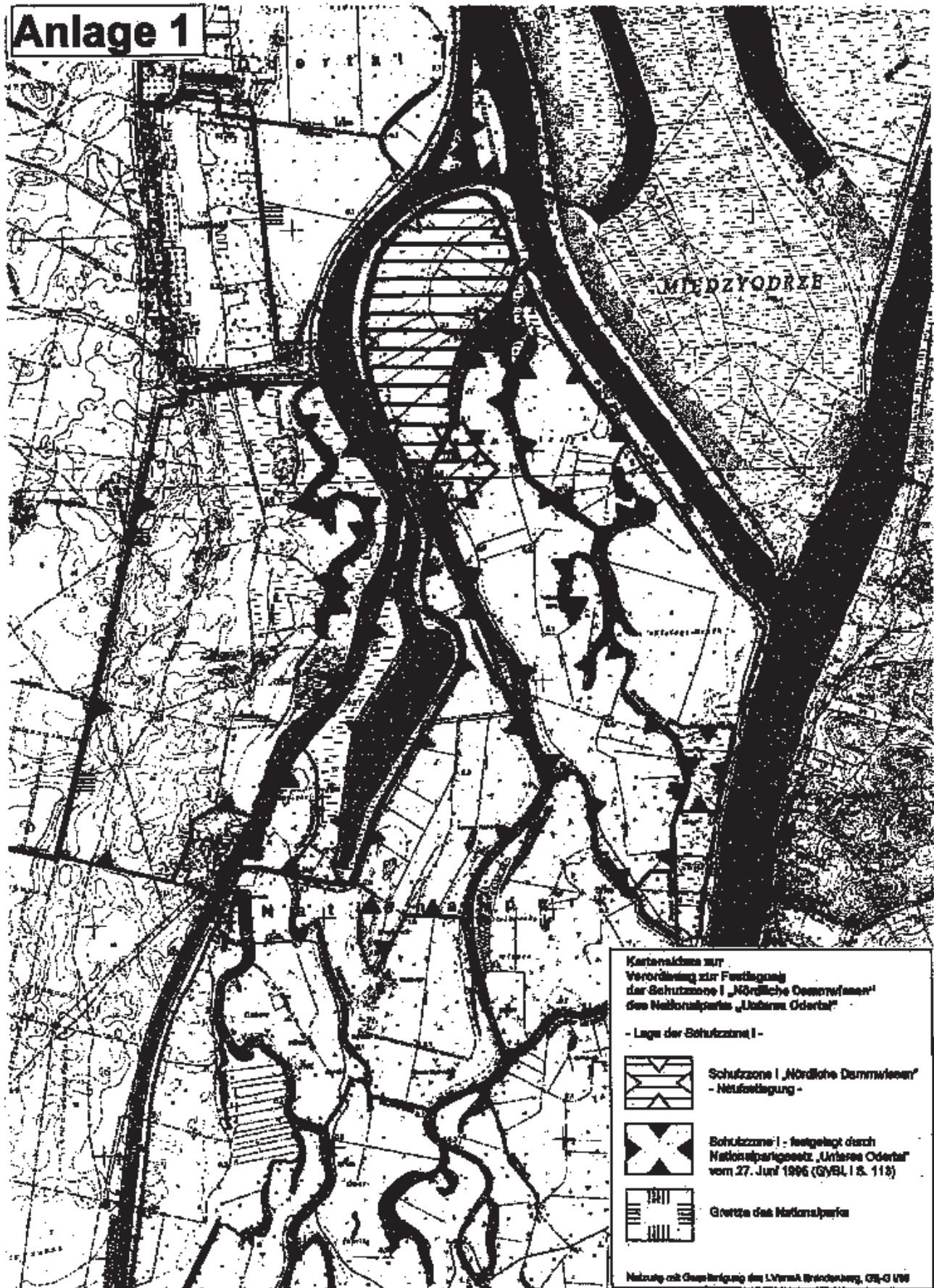
Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



## Anlage 2

**Flurstücksliste zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Nördliche Dammwiesen“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ vom 17. September 2004**

Die Schutzzone I „Nördliche Dammwiesen“ hat eine Größe von rund 50 Hektar. Sie umfasst folgende Flächen in der Gemarkung:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilig	
1	Friedrichsthal	4	6	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
2	Friedrichsthal	4	7	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
3	Friedrichsthal	4	8		
4	Friedrichsthal	4	9	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
5	Friedrichsthal	4	11	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
6	Friedrichsthal	4	12	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
7	Friedrichsthal	4	13	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
8	Friedrichsthal	4	14	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
9	Friedrichsthal	4	15	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
10	Friedrichsthal	4	16	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
11	Friedrichsthal	4	17	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
12	Friedrichsthal	4	18	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
13	Friedrichsthal	4	19	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
14	Friedrichsthal	4	20	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
15	Friedrichsthal	4	21	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
16	Friedrichsthal	4	22	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
17	Friedrichsthal	4	23	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
18	Friedrichsthal	4	24	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
19	Friedrichsthal	4	25	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
20	Friedrichsthal	4	26	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
21	Friedrichsthal	4	27	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
22	Friedrichsthal	4	28	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
23	Friedrichsthal	4	29	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
24	Friedrichsthal	4	30	x	5 m Streifen entlang des Deiches und des Grabens nicht betroffen
25	Friedrichsthal	4	31	x	5 m Streifen entlang des Grabens nicht betroffen
26	Friedrichsthal	4	32		
27	Friedrichsthal	4	33		
28	Friedrichsthal	4	34		
29	Friedrichsthal	4	35		
30	Friedrichsthal	4	41		
31	Friedrichsthal	4	42		
32	Friedrichsthal	4	287	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
33	Friedrichsthal	4	288	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen

**Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I  
„Kleines Bruch“  
des Nationalparks „Unteres Odertal“**

Vom 17. September 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 1, 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114) verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zuständigen Ausschuss des Landtages Brandenburg:

§ 1

**Erklärung zur Schutzzone I**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Nationalparks „Unteres Odertal“ im Landkreis Uckermark werden zur Schutzzone I erklärt. Das Gebiet trägt die Bezeichnung „Kleines Bruch“.

§ 2

**Schutzgegenstand**

(1) Das Gebiet hat eine Größe von rund 46 Hektar. Es umfasst Flächen in der Stadt Gartz (Oder), Gemarkung Friedrichsthal, Flur 4. Eine Kartenskizze über die Lage der Schutzzone I ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze der Schutzzone I ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Kleines Bruch“ des Nationalparks „Unteres Odertal““ (Blatt 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Kleines Bruch“ des Nationalparks „Unteres Odertal““ mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 9. August 2004 unterschrieben worden. Eine Flurstücksliste ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 2 beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde in Prenzlau, sowie bei der Nationalparkverwaltung in Schwedt, Ortsteil Criewen, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

**Schutzvorschriften**

Für das Gebiet gelten die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ zur Schutzzone I. Das Gebiet bleibt vorbehaltlich der zulässigen Handlungen nach den §§ 8 und 13 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ uneingeschränkt der natürlichen Entwicklung überlassen.

§ 4

**Befreiungen**

Von den Verboten des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 16 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ in Verbindung mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 5

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ geahndet werden.

§ 6

**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler





## Anlage 2

**Flurstücksliste zur Verordnung zur Festlegung der Schutzzone I „Kleines Bruch“ des Nationalparks „Unteres Odertal“ vom 17. September 2004**

Die Schutzzone I „Kleines Bruch“ hat eine Größe von rund 46 Hektar. Sie umfasst folgende Flächen in der Gemarkung:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilig	
1	Friedrichsthal	4	83	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
2	Friedrichsthal	4	84	x	5 m Streifen entlang des Deiches nicht betroffen
3	Friedrichsthal	4	115		

**Bekanntmachung von Entscheidungen  
des Oberverwaltungsgerichtes für  
das Land Brandenburg**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung werden die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg als gemeinsames Gericht der Länder Berlin und Brandenburg (Artikel 3 Abs. 2 des Landesplanungsvertrages) vom 24. August 2001 (Az.: 3 D 4/99.NE), vom 27. August 2003 (Az.: 3 D 5/99.NE), vom 5. November 2003 (Az.: 3 D 23/00.NE) und vom 12. November 2003 (Az.: 3 D 22/00.NE) zu den Normenkontrollklagen gegen die brandenburgische Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin vom 2. März 1998 bekannt gemacht:

**Entscheidungsformeln**

**1. Entscheidung vom 24. August 2001 (Az.: 3 D 4/99.NE)**

Die Festlegung Z 6.5.1 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186) ist nichtig.

**2. Entscheidung vom 27. August 2003 (Az.: 3 D 5/99.NE)**

Die textliche Festlegung Z 1.1.2 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, S. 186) ist nichtig.

**3. Entscheidung vom 5. November 2003 (Az.: 3 D 23/00.NE)**

Die textliche Festlegung Z 1.0.8 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186) ist nichtig.

ren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186) ist nichtig.

**4. Entscheidung vom 12. November 2003 (Az.: 3 D 22/00.NE)**

Die textliche Festlegung Z 1.1.2 der Anlage zur Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, S. 186) ist nichtig.

Potsdam, den 21. September 2004

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Gutachterausschussverordnung**

Vom 24. September 2004

Auf Grund des § 199 Abs. 2 Nr. 3 und 7 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

**Änderung der Gutachterausschussverordnung**

Die Gutachterausschussverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. II S. 61), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Entschädigung der Gutachter“.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „des Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

**Entschädigung der Gutachter**

(1) Die Gutachter der Gutachterausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung für ihre Leistungen (Leistungsentschädigung), Fahrkostenersatz, Entschädigung für Aufwand sowie Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien. Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Gutachter erhalten keine Leistungsentschädigung, soweit sie die Gutachtertätigkeit als dienstliche Angelegenheit wahrnehmen. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

(2) Ist der Gutachter im Einzelfall vor dem 1. Juli 2004 hinzugezogen worden, ist abweichend vom Absatz 1 die Entschädigung nach § 19 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung festzusetzen. Satz 1 gilt für Hinzuziehungen vor dem 1. Juli 2004 auch dann, wenn der Gutachter in derselben Angelegenheit auch nach dem 1. Juli 2004 hinzugezogen worden ist.“

## Artikel 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 24. September 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

820

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 31 vom 21. Oktober 2004

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0